

02.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - Rzu **Punkt** der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren

KOM(2003) 688 endg.; Ratsdok. 15221/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Anliegen, die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einfacher und effektiver zu gestalten. Als wesentlichen Fortschritt wertet er das Bestreben, den Bereich der bisherigen so genannten Kleinen Rechtshilfe auf eine einheitliche Rechtsgrundlage zu stellen.

Er weist jedoch auf folgende Gesichtspunkte hin:

Die Verwirklichung des Vorhabens in mehreren Schritten führt jedenfalls zunächst zu einer weiteren Zersplitterung des sowieso schon unübersichtlichen Rechtshilferechts. Bis zur Ersetzung der gesamten "Kleinen" Rechtshilfe durch eine Europäische Beweisordnung dürften im Hinblick auf die bis dahin vorgesehene Zweispurigkeit des Verfahrens (Europäische Beweisordnung zur

...

Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten sowie Rechtshilfeersuchen in der bisherigen Form zur Erlangung von Beweisen, die noch erhoben werden müssen) in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen Doppellersuchen erforderlich werden, die bisher auf der Grundlage eines einzigen Ersuchens erledigt werden konnten.

Bisher ist nicht absehbar, wann die Europäische Beweisanordnung in ihrer letzten Stufe verwirklicht sein wird. Die Bemühungen zur Ratifizierung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in dem wichtige Bereiche der modernen Rechtshilfe geregelt werden, sollten daher mit Nachdruck fortgeführt werden.

B

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.